

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.05.14 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Zulassung zum Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen

1. Gegenstand und Zweck der Veranstaltung

1.1. Die Veranstaltung „Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen“ ist das Koblenzer Landprogramm zum jährlich am zweiten Samstag im August stattfindenden Feuerwerk "Rhein in Flammen". Das Veranstaltungsgelände umfasst verschiedene Bereiche entlang der Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers im Bereich zwischen der Wiese am Weindorf und dem Deutschen Eck sowie entlang der Promenade des Peter-Altmeier-Ufers zwischen der Balduinbrücke und dem Deutschen Eck. Die Stadtverwaltung Koblenz - Eigenbetrieb Koblenz-Touristik - legt die Veranstaltungstage, -zeiten, -motto und Art und Anzahl der Plätze für Stände, Bühnen, Aktionsflächen oder Fahrgeschäfte jeweils für das Folgejahr fest, um ein besonders attraktives, abwechslungsreiches, vielseitiges, ausgewogenes und anspruchsvolles Programm für einheimische und auswärtige Besucher aller Altersgruppen zu gewährleisten.

1.2. Die Stadt Koblenz betreibt die in Abs. 1 genannte Veranstaltung als öffentliche Einrichtung.

2. Zulassung

2.1. Die Teilnahme der Leistungs- und Warenanbieter an der in § 1 genannten Veranstaltung ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Koblenz abhängig. Zum Bewerberkreis gehören insbesondere Künstler, Kleinkunstgewerbetreibende, Süßwarenverkäufer, (Musik-)Vereine und Chöre, gastronomische Unternehmer sowie Betreiber von Fahrgeschäften.

2.2. Die Zulassung erfolgt durch zivilrechtlichen Vertrag. Sie ist nicht übertragbar.

3. Anträge auf Zulassung

3.1. Anträge auf Zulassung sind schriftlich bis zum 31.03. des Veranstaltungsjahres, im Jahr 2014 bis zum 30.06.14, an die Stadtverwaltung Koblenz, Eigenbetrieb Koblenz-Touristik - Veranstaltungsleitung - zu stellen. Eine Eingangsbestätigung

erfolgt nicht. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem Bewerber. Eine Bewerbung für mehrere Jahre ist unzulässig.

- 3.2. Der Antrag hat unter Verwendung des vom Veranstalter vorgegebenen Bewerbungsformulars zu erfolgen, das bei der

Stadt Koblenz
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik
Abteilung Veranstaltungen
Bahnhofplatz 7
56068 Koblenz
(Tel.: 0261/3038850 Fax: 0261/3038877)
veranstaltungen@koblenz-touristik.de

angefordert werden kann. Die Antragsunterlagen stehen auch im Internet unter www.koblenzer-sommerfest.de/service als Download zur Verfügung.

- 3.3. Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
- a) die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
 - b) eine detaillierte Beschreibung des Betriebs/Geschäftes und des Waren- oder Leistungsangebotes,
 - c) den Flächenbedarf des Geschäftes/Standes (Frontlänge, Tiefe, Höhe) einschließlich der erforderlichen oder zusätzlich gewünschten Betriebseinrichtungen (z.B. Tische, Schirme) sowie Gewichte einschließlich der Lastverteilung bei Fahrgeschäften,
 - d) die Bedarfsanforderungen an Strom, Wasser und Abwasser,
 - e) aktuelle und aussagekräftige Fotos der Betriebsstätte/des Sortiments,
- 3.4. Die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. zur Prüfung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit) kann gefordert werden.

4. Bewerberauswahl und Versagen der Zulassung

- 4.1. Ziel der Bewerberauswahl ist es, entsprechend dem Veranstaltungszweck
- a) die Attraktivität der Veranstaltung und ein hohes Qualitätsniveau zu sichern und
 - b) ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Leistungs- und Warenangebot entsprechend dem Motto der Veranstaltung zu erhalten.
- 4.2. Die Auswahl der Bewerber richtet sich daher nach

- a) dem Leistungs- bzw. Warenangebot,
- b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
- c) dem zur Verfügung stehenden Platz und
- d) den besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 .

4.3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) der Bewerber oder sein Angebot den vorstehenden Anforderungen oder den Besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 5 nicht entspricht,
- b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien, gegen vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder wiederholt gegen Anordnungen der Veranstaltungsaufsicht verstoßen hat oder wenn der Bewerber aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist oder
- c) der Antrag nicht fristgemäß oder unvollständig eingeht.

4.4. Bei Zulassung zum „Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen“ hat der Unternehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis nachzuweisen, bei fliegenden Bauten müssen gültige Baupapiere vorhanden sein. Die Versicherungsunterlagen sowie die erforderlichen Erlaubnisse und Baubücher sind bei der Platzabnahme bereit zu halten.

5. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

5.1. Zur Gewährleistung der Vielseitigkeit und Attraktivität des Koblenzer Sommerfestes legt die Stadtverwaltung unter Berücksichtigung des Zwecks der Veranstaltung und ihres Mottos sowie der Größe der jeweiligen Veranstaltungsteilflächen (vgl. Anlage 2) Art und Anzahl der Plätze für Stände, Bühnen, Aktionsflächen oder Fahrgeschäfte fest. Zudem legt sie zu bewirtende Personenzahl und Zeitrahmen für ein Buffet am Samstagabend im Sonderbereich "VIP - Plateau Deutsches Eck" fest.

5.2. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für gastronomische Betreiber der jeweiligen Art vorhanden sind, werden bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

5.3. Von Ständen und Fahrgeschäften auf dem Busparkplatz am Peter-Altmeier-Ufer darf keine übermäßige punktuelle Belastung auf die Wassertransportleitung

DN 500 der EVM ausgehen. Soweit die EVM diese Leitung während der Dauer der Veranstaltung nicht abstellt, ist bei der Auswahl der Bewerber zusätzlich zu berücksichtigen, dass über der Wasserleitung in einer Trassenbreite von links und rechts 2,50 m neben der Rohrachse (Trassenbereich) keine Aufbauten erfolgen dürfen, deren Standsicherheit bei einem Rohrbruch/Wasserverlust gefährdet wäre, und dass bei einer Überbauung im Trassenbereich deren Abbau unverzüglich und in einem Zeitrahmen von maximal einer Stunde sichergestellt sein muss.

5.4. Bei der Bewertung von Fahrgeschäften werden die nachfolgend aufgestellten Kriterien mit der angegebenen Prozentzahl gewichtet:

- 25 % Beschaffenheit (Zustand, Qualität)
- 20 % Gestaltung / Dekoration
- 15 % Beleuchtung
- 5 % Behindertenfreundlichkeit / Zugänglichkeit
- 5 % Behindertenfreundlichkeit / Mitfahren
- 5 % Innovation / Alleinstellungsmerkmal
- 10 % Zielgruppenausrichtung entsprechend dem Motto bzw. der Gesamtkonzeption der Veranstaltung
- 15 % Gesamteindruck / Ausstattung

5.5. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze für Fahrgeschäfte vorhanden sind, entscheidet bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität - unter Berücksichtigung des Mottos - die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

5.6. Bei Künstlern, insbesondere denjenigen, die auf einer der Bühnen auftreten sollen, bedarf es für die Zulassung keines Antrags, wenn die Initiative von der Stadt ausgeht.

Für die Auswahl der Künstler sind neben einem dem Veranstaltungszweck und dem Motto entsprechenden (Musik-)Angebot insbesondere auch die Höhe der Gagen, technische Anforderungen an die Bühnen und Nebenkosten (Fahrtkosten, Hotelkosten etc.) zu berücksichtigen.

5.7. Für die Sonderbereiche „Wiese am Weindorf“ und „Deutsches Eck“ werden - unter Berücksichtigung der Attraktivität und der im Entgeltverzeichnis festgelegten Mindestpreise - Bewerber bevorzugt, die ein pauschales Angebot für alle Stände des jeweiligen Bereiches abgeben, um diese Dritten zu überlassen. Gehen mehrere Bewerbungen mit einem Pauschalangebot ein, entscheidet die Attraktivität des Angebots einschließlich eines vom Angebot umfassten Bühnenprogramms unter Berücksichtigung des angebotenen Entgelts und der Qualität der angebotenen Speisen und Getränke. Bei Gleichwertigkeit des

Angebots und der Attraktivität werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

5.8. Bewerbungen gastronomischer Unternehmer für die Ausrichtung des Buffets im Sonderbereich "VIP - Plateau Deutsches Eck" müssen folgende besonderen Kriterien erfüllen:

- a. Personal in ausreichender Menge für die Bewirtung der von der Stadtverwaltung vorgegebenen Personenzahl,
- b. Getränke, insbesondere Bier, Wein, Sekt, Wasser, Cola, Fanta in ausreichender Menge entsprechend der vorgegebenen Personenzahl,
- c. Essen in Buffet-Form mit Vorspeisen, Hauptgängen und Nachspeisen in ausreichender Menge entsprechend der vorgegebenen Personenzahl, angeboten als kaltes Buffet mit verschiedenen Sorten Fingerfood, Käse, Obst, Spießen etc. und warmes Buffet mit Suppe, mindestens 4 verschiedenen Hauptgerichten und mindestens 3 Nachspeisen,
- d. Bestuhlung in Form von Brauereigarnituren und Stehtischen,
- e. komplettes Equipment für die Verabreichung der Getränke,
- f. komplettes Geschirr und Besteck für das Buffet.

Gehen mehrere Bewerbungen ein, entscheidet die Attraktivität des Angebots unter Berücksichtigung des Preises, der Qualität der angebotenen Speisen und Getränke und ihrer Darbietung. Bei Gleichwertigkeit des Angebots und der Attraktivität werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die sich bereits bei früheren Veranstaltungen bewährt haben; ansonsten entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung, bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren.

6. Zuweisung und Benutzung der Standplätze

6.1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt - Eigenbetrieb Koblenz - Touristik.

6.2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eine bestimmte Größe des Platzes.

6.3. Ein Unternehmer, der seinen Platz nicht in Anspruch nimmt, hat dies bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich der Stadt Koblenz anzuzeigen.

- 6.4. Wechsel, Tausch, Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt.
- 6.5. Eine Platzverlegung bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung durch die Stadt ist zulässig, wenn dies durch besondere Umstände notwendig wird.
- 6.6. Es ist nicht zulässig, Standplätze oder Stände für andere als die in der Zulassung genannten Zwecke zu verwenden.
- 6.7. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren sind nur von den zugewiesenen Verkaufs-/Standplätzen aus gestattet. Ausnahmen bedürfen der besonderen vorherigen Zulassung der Stadt.
- 6.8. Den Auf- und Abbau der Stände und Geschäfte regelt die Stadt. Ein vorzeitiger Auf- oder Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- 6.9. Das Auffahren mit Kraftfahrzeugen auf das Veranstaltungsgelände vor Platzeinteilung ist nicht erlaubt. Die Auffahrt zu den jeweils zugewiesenen Plätzen darf nur nach Zustimmung der Stadt erfolgen. Hierzu ist eine Durchfahrtsgenehmigung bei der Koblenz-Touristik zu beantragen.

7. Entgelt

- 7.1. Für die Teilnahme an der Veranstaltung "Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen" erhebt die Stadt Entgelte nach der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.
- 7.2. Entgeltschuldner ist derjenige, der zugelassen wurde.
- 7.3. Das Entgelt entsteht mit Zulassung zum "Koblenzer Sommerfest mit Rhein in Flammen". Es ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung an die Stadt Koblenz zu entrichten.
- 7.4. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts bei Nichtbelegung des Standplatzes besteht nicht. Ein entrichtetes Entgelt wird anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt den Vertrag mit dem Nutzungsberechtigten aus Gründen kündigt, die der Nutzungsberechtigte nicht zu vertreten hat.

- 7.5. Das Entgelt beinhaltet keine Kosten für Strom, Trinkwasser und Abwasser. Die elektrischen Anschlüsse und die Wasseranschlüsse müssen bei den von der Koblenz-Touristik vorgegebenen Fachfirmen auf eigene Kosten beantragt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 23.05.2014 in Kraft.